

Kurztitel

Aufenthaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 466/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 75/1997

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

02.06.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text

§ 5. (1) Eine Bewilligung darf Fremden nicht erteilt werden, bei denen ein Sichtvermerksversagungsgrund (§ 10 Abs. 1 FrG) vorliegt, insbesondere aber, wenn deren Lebensunterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich für die Geltungsdauer der Bewilligung nicht gesichert ist.

(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn für den Fremden von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Bestätigung für die Änderung des Aufenthaltszwecks oder eine gültige Sicherungsbescheinigung oder eine gültige Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder der Fremde eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitzt.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 201/1996)

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 201/1996)